

Partizipation

Grundsätze im Umgang mit Partizipation im Familien-Hilfe-Zentrum Weidenkorb

Grundverständnis

Als traumapädagogisch ausgerichtete Einrichtung der Jugendhilfe verstehen wir Partizipation zunächst und im Wesentlichen als eine pädagogische Grundhaltung, mit der wir jungen Menschen begegnen.

Die Gewährleistung eines „Sicheren Ortes“ (in unserer Einrichtung) und ein feinfühliges Dialog mit dem Kind sind Voraussetzungen für den Aufbau von verlorengegangenem Vertrauen zu Menschen und somit für gelingende seelische Heilungsprozesse. Gelebte Partizipation unterstützt und fördert diesen Prozess in besonderer Weise und ist eine hilfreiche Vorgehensweise zur Bewältigung negativer Lebenserfahrungen.

Partizipation ist somit für uns ein wichtiger Bestandteil des zwischenmenschlichen Dialoges mit dem Kind zur Förderung von Ich- und Handlungskompetenz sowie Selbstkontrolle und -wirksamkeit.

Darüber hinaus besteht die Notwendigkeit, Partizipation in unserem institutionellen Rahmen professionell mithilfe von Standards und Methoden zu verankern, sie konkret zu beschreiben.

Rechtsgrundlagen

Wir beziehen uns in unserer Haltung und in unseren Handlungen im Zusammenhang mit Partizipation auf folgende Rechtsgrundlage, die unverzichtbar anzuwenden sind: GG §1, Abs. 1, BGB § 1631 Abs. 2, SGB VIII § 8, Abs. 1, § 9 Abs. 2, §36, Abs. 1 sowie auf die UNO-Kinderrechtskonvention.

Bestandteile der Partizipation

Die Kinder- und Jugendlichen in unserer Einrichtung haben ein Recht auf sie betreffende Informationen, die Möglichkeit zur Mitsprache, die Möglichkeit zur Mitbestimmung, das Recht auf Selbstbestimmung in Teilbereichen und ein Beschwerderecht. Das bedeutet im Einzelnen:

Das Recht auf Informationen

Kindern und Jugendlichen muss generell eine Hilfestellung gegeben werden, damit die Erschütterung, Betroffenheit, Verwirrung und Hilflosigkeit über den eigenen, vorherrschenden Zustand nicht eine blockierende Hemmschwelle im Umgang mit den Abläufen innerhalb einer Maßnahme bleibt.

In Folge werden die Schwellenängste im Umgang mit administrativen Abläufen für die eigene Zukunftsgestaltung zunehmend abgebaut.

- Über den - ab Aufnahme - beginnenden Maßnahmenverlauf, Grund der Maßnahme. Transparenz und das Wissen um die Bedeutung des Verantwortlichen Erwachsenen als Begleiter für ihren Aufenthalt, aber auch um seine Position als Mittler von Beginn an.
- Über die Bedeutung aller beteiligten Personen der Maßnahme in ihrer Rolle und Funktion (Vormund, Jugendamtsmitarbeiter, Richter Verfahrenspfleger, Beistandschaften etc.)
- Zugang zu allen Informationsquellen, die Kinder und Jugendliche über die Strukturen von Maßnahmenvorhaben und Entscheidungen informieren können.
- Über die Entwicklungen und Planungen, die sie betreffen (zeitnah)
- Über ihre Rechte – Partizipation nicht nur als Beteiligung, sondern auch als ein Gefühl der (Rechts-)Wirksamkeit, etwas anregen, verdeutlichen und u.U. auch verändern zu können.
- Über ihre Beschwerdemöglichkeiten – intern und extern



Partizipation

Mitsprachemöglichkeiten

Im Besonderen geht es hier um die Anerkennung eigen entwickelter Kompetenzen. Es verliert sich die Rolle des Kindes einzig als Statist beteiligt zu sein. Die Mitsprachemöglichkeit ist das wichtige Bindeglied hin zu dem Ausüben von Mitbestimmungsmöglichkeiten.

- Einbringen von eigenen Sichtweisen und Meinungen zu anstehenden Planungen
- Mitwirkung im Hilfeplanprozess (altersangemessen und mit Unterstützung ihres Verantwortlichen Erwachsenen)
- (Altersangemessene) Einsicht und Bearbeiten von Berichten und themenspezifischen Stellungnahmen – Gelegenheit zur mündlichen und/oder schriftlichen Stellungnahme.
- Das Recht auf Mitsprache bei Verwendung und / oder Veröffentlichung persönlich, in einem therapeutisch orientierten Setting erarbeiteter Sichtweisen und Diagnostischer Ergebnisse.
- In Teilbereichen des Dokumentationssystems der Einrichtung. Bspw. Eintragen von Noten mit gleichzeitiger Reflexion in das computergestützte Dokumentationssystem.
- Vetorecht bei Perspektivempfehlungen. Bspw. Ausschuchen und /oder Ablehnen des ausgesuchten Lebensortes mit Darlegung der Gründe.

Mitbestimmungsmöglichkeiten

Hier sollte immer eine ausgewogene Balance von Eigenverantwortung hin zur Mitverantwortung, von der Eigenbestimmung hin zur Mitbestimmung angestrebt werden.

- Räumliche Gestaltung des eigenen, aktuellen Lebensbereiches, des Zimmers. Auch eingebunden werden in den allgemeinen Bereichen der Hausgestaltung.
- Verdeutlichen des Bedarfs der eigenen Rückzugsmöglichkeit.
- Kinder- und Jugendlichenkonferenzen in regelmäßigen Zeiträumen, mit Wahlordnung, Wahlvorstand, Vorsitz und Vetorecht bei festgelegten Mitbestimmungsrechten im Regelwerk des Einrichtungsbereiches.
- Gruppeninternes erstellen von Regelwerk und gemeinsame Überprüfung, sowie Korrekturmöglichkeit.
- Gestaltungsmöglichkeiten bei Alltags- Freizeit, und Reisegestaltung, Mitsprache bei Teilbereichen der Versorgung (Lebensmittelkauf, Essensplan etc.)
- Gestaltungsmöglichkeiten und Darstellungsfreiraum von eigenen Anliegen in Hilfeplangesprächen.

Das Recht auf Selbstbestimmung

- Die Wahl der eigenen Kontaktgestaltung in Art und im Zeitraum der situativen Notwendigkeit – immer angelehnt an die allgemein übliche Umgangsweise des Miteinanders.
- Freie Wahl von Interessengemeinschaften, Vereinsmitgliedschaften und religiösen Veranstaltungen, sofern sie sich an allen menschlichen und gesellschaftlichen Werte- und Normen orientieren, und altersangemessen sind.
- Eigenständige, altersangemessene Kontaktpflege zu Vormündern, Beistandschaften, Jugendämtern, etc. Altersangemessene Verwaltung und Handhabung der Taschen- und Bekleidungsgelder, von eigenen Gegenständen mit besonderer Bedeutung.
- Im Rahmen der Absprache, mögliche Gestaltungsfreiheiten bei Besuchskontakten, bis hin zum
- Abbruch und dem Recht der Verweigerung „unsicherer“ Kontakte.
- Im Rahmen der Absprache mögliche Gestaltungsfreiheiten bei Kontaktwünschen: Briefe, Telefonisch, Mailkontakte, etc.



Partizipation

Das Beschwerderecht

Hinsichtlich der Betrachtung unterschiedlicher Beteiligungsgrade und – möglichkeiten, geht es hier besonders um eine professionelle Haltung und eine individuelle Bereitschaft der Betreuenden, die Auseinandersetzung unterschiedlicher Sichtweisen und Wahrnehmungen als Teilhabe der Kinder und Jugendlichen an ihrem Recht auf Gehör, zu ermöglichen.

- Es werden alle Formen der Beschwerde ernst genommen und je nach Alter mit dem Kind besprochen.
- Der Verantwortliche Erwachsene ist der Mittler zwischen dem Kind und dem Bereich, der Person der Beschwerde. Ist er selbst betroffen, organisiert er eine neutrale Unterstützung für das Kind.
- Das Kind, der Jugendliche weiß um sein Recht der Möglichkeit zur Beschwerde und kennt die direkten Ansprechpartner.
- Beschwerdewürdig sind alle umfassenden und allgemein bezogenen Gegebenheiten ihrer aktuellen Lebenssituation
- Des weiteren auch über sie betreuende MitarbeiterInnen im Einrichtungsbereich
- Vorkommnisse in der Schule, sowie im Kindergarten.
- Beschwerdewürdig sind auch Themen und Erfahrungen bezogen auf Vormund, Jugendamtsmitarbeiter, Richter Verfahrenspfleger, Beistandschaften.
- Zudem auch Beschwerden über eigenen Eltern – deren Kontaktart und Handhabung von Besuchskontakten.

Organisatorischer Rahmen

Die Kinder und Jugendlichen haben die Möglichkeit der Auswahl von drei Beschwerdeinstanzen:

1. Die zuständige Bereichsleitung
2. Die Kinderschutzbeauftragte der Einrichtung
3. Den Geschäftsführer

Beschwerden werden immer dokumentiert und von der zuständigen Bereichsleitung bearbeitet. Dies betrifft sowohl die Aufnahme der Beschwerde, wie auch die Dokumentation des weiteren Verlaufes. Es besteht, bei gravierenden Vorgängen, eine Informationspflicht gegenüber dem Jugendamt / Vormund, ggf. Heimaufsicht, ggf. Sorgeberechtigte.

Arbeitskreis Partizipation

Der Arbeitskreis Partizipation überprüft in regelmäßigen Abständen die Wirksamkeit dieser Grundsätze zur Partizipation. Hier wird es immer wieder darum gehen auch die Vorschläge aus den Kinderkonferenzen zu überprüfen und einzubinden.

Der Arbeitskreis bedenkt die Grenzen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, hier vornehmlich die altersspezifisch bedingte Rechts- und Geschäftsfähigkeit und die Umsetzung von Maßnahmenvorgaben, die eine Beteiligung der Kinder und Jugendlichen nicht vorsehen. Somit sucht dieser Arbeitskreis immer wieder nach Inhaltlich- wie projektorientierten Beteiligungsformen und nach repräsentativen Beteiligungsformen, also der Vertretung von Kindern und Jugendlichen in Erwachsenenengremien.

Er entwickelt neue Methoden und Arbeitsmaterialien für eine weitere Verbesserung in diesem Bereich. Er führt in regelmäßigen Abständen einrichtungsinterne Kinder- und Jugendbefragungen durch.

